

**Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.¹⁾
(in der Fassung vom 04.02.2021, mit Stand vom 21.10.2022²⁾)**

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 – Grundsatzbestimmungen
- § 3 – Zweck, Aufgaben
- § 4 – Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 5 – Mitglieder
- § 6 – Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken
- § 7 – Mitgliedschaft anderer Diakoniewerke und -verbände
- § 8 – Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Arbeitsgemeinschaften und Fachverbände

- § 10 – Arbeitsgemeinschaften diakonischer Träger
- § 11 – Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften

IV. Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband

- § 12 – Organe
- § 13 – Diakonische Konferenz
- § 14 – Diakonischer Rat
- § 15 – Aufgaben und Arbeitsweise des Diakonischen Rates
- § 16 – Vorstand

V. Sonstige Bestimmungen

- § 17 – Geschäftsstelle
- § 18 – Vermögen und Finanzen
- § 19 – Haftungsbeschränkungen
- § 20 – Auflösung, Vermögensanfall
- § 21 – Streitschlichtung zwischen Mitgliedern

VI. Schlussbestimmungen

- § 22 – Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen
- § 23 – Inkrafttreten

Präambel

I

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Diakonie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

¹⁾ Die verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

²⁾ Gemäß Umlaufverfahrensbeschluss vom 31.08.2022

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. erfüllt seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche. Es setzt die Tätigkeit der Inneren Mission und des Hilfswerkes fort.

II

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. ist Rechtsnachfolger der Vereinigung Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, deren Rechtsfähigkeit sich auf ihren früheren Status als Genossenschaft alten sächsischen Rechts und die Urkunde des Rates des Bezirkes Dresden vom 5. Mai 1976 gründet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.“ (Diakonie Sachsen), im Folgenden Diakonisches Werk/Landesverband genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Das Diakonische Werk/Landesverband führt als Zeichen das Kronenkreuz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsatzbestimmungen

- (1) Das Diakonische Werk/Landesverband nimmt gemäß der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens) und dem Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) als Werk der Landeskirche diakonische Aufgaben wahr. Es handelt – gemeinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen – vorbeugend, beratend, begleitend, helfend, bildend, heilend, pflegend und emanzipierend. Das Diakonische Werk/Landesverband fördert die Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- (2) Das Diakonische Werk/Landesverband unterstützt und fördert die diakonische Arbeit seiner Mitglieder und der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.
- (3) Das Diakonische Werk/Landesverband ist Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (im Folgenden Bundesverband genannt).
- (4) Das Diakonische Werk/Landesverband ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen und bildet mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen die Liga der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Das Diakoniegesetz, das Datenschutzrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, das landeskirchliche Mitarbeitervertretungsrecht sowie das landeskirchliche Recht zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse gelten für das Diakonische Werk/Landesverband.

- (6) Das Diakonische Werk/Landesverband beachtet in seiner Tätigkeit die dafür zutreffenden Rahmenbestimmungen des Bundesverbandes.
- (7) Die Zuordnung von Mitgliedern zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erfolgt mit der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses zum Diakonischen Werk/Landesverband.
- (8) Die Zuordnung gemäß Absatz 7 setzt voraus, dass die Mitglieder in ihren Satzungen und in ihrer Tätigkeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet sind. Die Mitglieder gewährleisten eine dauerhafte Verbindung zur Landeskirche gemäß den nachfolgenden Kriterien:
 - a) Die Mitglieder verfolgen kirchlich-diakonische Zwecke und Aufgaben.
 - b) Sie gewährleisten die kontinuierliche Verbindung mit der Landeskirche
 - durch die Mitwirkung des Diakonischen Werkes/Landesverband bei Änderungen der Satzungen und Gesellschaftsverträge,
 - durch die Anwendung kirchlich-diakonischen Arbeitsrechts und
 - durch Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrages in den Organen des Mitglieds als geborene oder gewählte Mitglieder mitwirken.
 - c) Sie fördern und stärken das diakonische Selbstverständnis ihrer Mitarbeitenden.
 - d) Sie ermöglichen die seelsorgerische Begleitung der Mitarbeitenden und derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt.
 - e) Die Mitglieder sind der Gemeinwohlorientierung im Sinne der Abgabenordnung verpflichtet und gewährleisten diese auch für den Fall ihrer Auflösung oder Aufhebung.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Diakonischen Werk/Landesverband auf dessen Anforderung die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Zuordnungsvoraussetzungen gemäß Absatz 8 zu überprüfen.
- (10) Das Diakonische Werk/Landesverband soll selbst nicht Träger von diakonischen Einrichtungen sein und sich auch nicht an der Trägerschaft von diakonischen Einrichtungen beteiligen.

§ 3 Zweck, Aufgaben

Das Diakonische Werk/Landesverband ist Bestandteil und Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Zweck des Diakonischen Werkes/Landesverband ist die Unterstützung und Förderung aller Aufgabengebiete der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche, namentlich die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Ehe und Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 Abgabenordnung (AO) sowie kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO.

Der Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verwirklicht:

- a) Das Diakonische Werk/Landesverband berät und unterstützt seine Mitglieder und Fachverbände in fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, regt eine gemeinsame Planung und Erfüllung diakonischer Aufgaben an und vertritt die Interessen der Mitglieder und Fachverbände gegenüber der Öffentlichkeit.
- b) Das Diakonische Werk/Landesverband nimmt auf eine gerechte und sozial ausgewogene Gestaltung des gesellschaftlichen Miteinanders Einfluss, besonders im Hinblick auf diejenigen, die ihre Interessen selbst nicht oder nur unzureichend vertreten können.
- c) Das Diakonische Werk/Landesverband fördert das Zusammenwirken seiner Mitglieder.

- d) Das Diakonische Werk/Landesverband kann in besonderen Einzelfällen Bedürftigen Hilfe leisten.
- e) Das Diakonische Werk/Landesverband unterstützt und fördert geeignete Maßnahmen für die Mitglieder zur Gewinnung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter.
- f) Das Diakonische Werk/Landesverband wirkt zur Unterstützung seiner Mitglieder mit staatlichen und kommunalen Dienststellen und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammen.
- g) Das Diakonische Werk/Landesverband fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit anderen Trägern sozialer/diakonischer Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Ökumene.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk/Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk/Landesverband ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes/Landesverband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Der Vorstand kann ehrenamtlich Tätigen auch eine pauschale Erstattung von Aufwendungen gewähren.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Juristische Personen, die Träger von Einrichtungen und Diensten auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sind, können Mitglied sein, wenn
 - a) sie diakonische Aufgaben erfüllen,
 - b) ihre Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar kirchlichen oder mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen gewidmet ist und eine entsprechende Anerkennung des zuständigen Finanzamtes vorliegt,
 - c) sie die Bestimmungen dieser Satzung anerkennen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen einhalten,
 - d) in ihre Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane Personen berufen werden, die der Landeskirche, einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist,

- e) bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile entweder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der EKD unterliegen, oder von Mitgliedern eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gehalten werden, oder der entscheidende Einfluss einer mit der Landeskirche in Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft verbundenen Kirche anderweitig sichergestellt ist,
 - f) sichergestellt ist, dass das Vermögen des Mitgliedes bei Beendigung der Tätigkeit einem kirchlichen/diakonischen Träger oder dem Diakonischen Werk/Landesverband zufällt oder übertragen wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband sowie die Mitgliedschaftspflichten gemäß § 9 sind in den Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen der Mitglieder festzulegen.
 - (3) Mitglieder anderer gliedkirchlich-diakonischer Werke, die ihren Rechtssitz (gemäß Satzung) nicht im Gebiet der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens haben, werden mit und für diejenigen ihrer nicht rechtsfähigen Einrichtungen und Dienste Mitglied, die in diesem Gebiet liegen.
 - (4) Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die Träger von diakonischen Einrichtungen sind, werden gemäß den kirchengesetzlichen Vorgaben Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband.
 - (5) Die Kirchenbezirke der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens werden gemäß den kirchengesetzlichen Vorgaben Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband.
 - (6) Für die kirchlichen Körperschaften gemäß Absatz 4 und 5 gilt, abweichend von Absatz 1 und 2, das landeskirchliche Recht.
 - (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar (§ 38 BGB). Sie wird bei Rechtsformwechsel – auch in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge – nicht fortgesetzt. Eine neu entstandene oder aufnehmende juristische Person kann die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 beantragen.

§ 6

Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken

- (1) Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken sind neben der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages für eine sachgemäße Koordination des Austauschs und die Förderung der Kooperation der regional tätigen diakonischen Träger verantwortlich. Das Nähere bestimmt eine Richtlinie, die vom Diakonischen Rat erarbeitet und von der Diakonischen Konferenz beschlossen wird.
- (2) Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde sollen gemäß den landeskirchlichen Vorgaben Mitglied im Diakonischen Werk in den Kirchenbezirken oder den Stadtmissionen sein. Ist eine Mitgliedschaft aus rechtlichen Gründen nicht möglich, ist den Kirchgemeinden, Kirchspielen oder Kirchgemeindebünden bei den betreffenden Diakonischen Werken in den Kirchenbezirken bzw. Stadtmissionen eine entsprechende Mitwirkungsmöglichkeit einzuräumen.

§ 7

Mitgliedschaft anderer Diakoniewerke und -verbände

Diakoniewerke und Diakonieverbände anderer christlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen angehören, können Mitglied im Diakonischen Werk/Landesverband werden, soweit

die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß dieser Satzung vorliegen. Sie unterliegen abweichend von § 2 Absatz 7 und 8 der Zuordnung zu ihrer jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft.

§ 8

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Kirchliche Körperschaften der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme anderer Rechtsträger entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller Beschwerde beim Diakonischen Rat erheben, der darüber abschließend entscheidet.
- (2) Der Austritt aus dem Diakonischen Werk/Landesverband kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten in grober Weise verstößt oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen des Diakonischen Werkes/Landesverband in grober Weise schadet. Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem Diakonischen Rat. Gegen die Entscheidung des Diakonischen Rates kann das Mitglied bei der Diakonischen Konferenz Beschwerde erheben, die auf ihrer nächsten Sitzung abschließend entscheidet. Bei Körperschaften gemäß Absatz 1, Satz 1 und bei Diakonischen Werken im Kirchenbezirk sowie Stadtmissionen ist eine Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt möglich.
- (4) Der Wegfall der Gemeinnützigkeit zieht den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft nach sich, ohne dass es einer Erklärung oder eines Beschlusses bedarf. Das betreffende Mitglied wird über die Beendigung der Mitgliedschaft informiert.
- (5) Soweit zwischen dem Mitglied und dem Diakonischen Werk/Landesverband Vereinbarungen bestehen, begründet die Beendigung der Mitgliedschaft das Recht des Diakonischen Werkes/Landesverband zur außerordentlichen Kündigung. Das ausgeschiedene Mitglied hat das Diakonische Werk/Landesverband von allen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Zeit der Mitgliedschaft hinauswirken, freizustellen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, die Wort-Bild-Marke „Diakonie“ mit „Kronenkreuz“ des Diakonischen Werkes in der Form des geltenden Corporate Designs des Bundesverbandes zur Kennzeichnung oder im Rechtsverkehr zu verwenden, sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen und die Namensbezeichnung „Diakonie“ zu führen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erfahren die sich aus der Mitgliedschaft ergebende Förderung, Beratung und Unterstützung ihrer Tätigkeit durch das Diakonische Werk/Landesverband. Ihnen sind auf Antrag eine Bestätigung der Mitgliedschaft und der Zuordnung zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens auszustellen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre satzungsgemäßen Befugnisse auszuüben und sich als Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband zu bezeichnen. Sie führen als Zeichen die Wort-Bild-Marke „Diakonie“ mit „Kronenkreuz“ des Diakonischen Werkes in der Form des geltenden Corporate Designs des Bundesverbandes.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der Diakonischen Konferenz, der in § 2 genannten Grundsatzbestimmungen und der in § 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen durchzuführen.
- (4) Die Mitglieder haben den von der Diakonischen Konferenz beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Durchführung von Sammlungen und Kollekten zugunsten des Diakonischen Werkes/Landesverband in geeigneter Weise zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihren Mitarbeitenden in den Dienstverträgen die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) nach Maßgabe der Regelungen des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren und in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der jeweils geltenden Fassung zu bilden.
- (6) Mitgliedern gemäß § 7 ist abweichend von Absatz 5 die Anwendung eigenen kirchlichen Rechts oder der in Absatz 7 genannten Regelungen möglich.
- (7) Überregional tätige Träger, die durch Mitgliedschaft einer anderen Kirche zugeordnet sind, können abweichend von Absatz 5 die AVR des Bundesverbandes oder die jeweilige gliedkirchlich-diakonische Arbeitsrechtsregelung anwenden.
- (8) Die Entscheidung, welches Recht gemäß Absatz 6 und 7 anzuwenden ist, wird von der für diese Mitglieder jeweils zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission oder den Tarifvertragsparteien getroffen. Andernfalls sind die AVR gemäß Absatz 5 anzuwenden. Das Diakonische Werk/Landesverband ist darüber zu unterrichten.
- (9) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet,
 - a) auf Anforderung ihre jeweils gültigen Satzungen dem Diakonischen Werk/Landesverband zukommen zu lassen,
 - b) bei Satzungsänderungen, die das Verhältnis zum Diakonischen Werk/Landesverband berühren, vor Beschlussfassung die Zustimmung des Diakonischen Werkes/Landesverband einzuholen und sonstige Satzungsänderungen mitzuteilen,
 - c) bei der Übertragung von Geschäftsanteilen des Mitgliedes vorab das Diakonische Werk/Landesverband in Textform zu informieren, bei Aufnahme neuer Gesellschafter gilt Vorstehendes entsprechend,
 - d) die Änderung, Beendigung oder Übernahme neuer Aufgaben rechtzeitig anzuzeigen,
 - e) bei der Unternehmensführung den Diakonischen Corporate Governance Kodex und die Transparenzstandards für Caritas und Diakonie in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,
 - f) die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe d bei der Besetzung ihrer Organe einzuhalten,
 - g) die personelle Zusammensetzung und etwaige Veränderungen ihrer Leitungsorgane und ihrer Geschäftsführung dem Diakonischen Werk/Landesverband mitzuteilen,
 - h) den jährlichen Jahresabschluss durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen vereidigten Buchprüfer oder eine andere gleichwertige Prüfungsstelle prüfen und testieren zu lassen und den darüber ausgefertigten Prüfungsbericht, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. den Lagebericht enthalten muss, dem Diakonischen Werk/Landesverband zuzuleiten,
 - i) soweit sie mindestens 100 Mitarbeiter beschäftigen (unabhängig von Vollzeit- und Teilzeitkräften) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe einer durch das Diakonische Werk/Landesverband erlassenen Richtlinie gesondert prüfen zu lassen und dem Diakonischen

Werk/Landesverband darüber zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu berichten,

- j) auf Anforderung dem Diakonischen Werk/Landesverband statistische Angaben und Informationen über ihre Tätigkeit zu übermitteln,
 - k) in den für sie zuständigen Arbeitsgemeinschaften diakonischer Träger in den Landkreisen und Kirchenbezirken gemäß § 10 mitzuwirken,
 - l) das Diakonische Werk/Landesverband über wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen die wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen,
 - m) das Diakonische Werk/Landesverband bei Wegfall der Gemeinnützigkeit unverzüglich zu informieren,
 - n) die Anforderungen kirchlicher Gesetze und Rechtsvorschriften zu erfüllen, soweit sie vom Diakonischen Werk/Landesverband übernommen worden sind und soweit für die Mitglieder gemäß § 7 kein eigenes kirchliches Recht zur Anwendung kommt,
 - o) an Schlichtungsverfahren nach § 21 mitzuwirken und Regelungen zur Streitschlichtung umzusetzen.
- (10) Die vorerwähnten Pflichten gemäß Absatz 3 und 5 bis 9 sind auf die von den Mitgliedern ausgegliederten oder ausgegründeten Einrichtungen, soweit diese diakonische Aufgaben erfüllen, zu übertragen. Die ausgegliederten oder ausgegründeten Einrichtungen gemäß Satz 1 müssen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband erwerben.
- (11) Die vorerwähnten Pflichten gemäß Absatz 5 bis 8 und 9 Buchstaben a bis i und m bis n finden keine Anwendung auf kirchliche Körperschaften der Landeskirche. Für diese gilt das landeskirchliche Recht.
- (12) Für rechtlich selbständige und überregional tätige kirchlich-diakonische Werke anderer Gliedkirchen und Körperschaften, die diakonische Einrichtungen im Bereich des Diakonischen Werkes/Landesverband unterhalten, können in begründeten Einzelfällen und auf deren Antrag durch den Vorstand Ausnahmen von den Mitgliedspflichten gemäß Absatz 9 bewilligt werden.

III. Arbeitsgemeinschaften und Fachverbände

§ 10

Arbeitsgemeinschaften diakonischer Träger

- (1) Mitglieder bzw. deren selbständige oder unselbständige Einrichtungen bilden ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und ihrer Rechtsform Arbeitsgemeinschaften, deren Tätigkeit sich auf den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt bezieht.
- (2) Arbeitsgemeinschaften können auch auf der Ebene von Kirchenbezirken oder kirchenbezirksübergreifend gebildet werden.
- (3) Näheres zu Absatz 1 und 2 bestimmt eine Richtlinie, die vom Diakonischen Rat erarbeitet und von der Diakonischen Konferenz beschlossen wird.
- (4) Den Arbeitsgemeinschaften können auch Mitglieder anderer gliedkirchlicher Diakonischer Werke beitreten, soweit sich deren Einrichtungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befinden.

§ 11 Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften

- (1) In Fachverbänden und Facharbeitsgemeinschaften schließen sich Träger von Einrichtungen nach fachlichen Gesichtspunkten zusammen. Dem Zusammenschluss können auch Mitglieder anderer gliedkirchlicher Diakonischer Werke beitreten, soweit sich deren Einrichtungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befinden.
- (2) Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften fördern die fachliche Tätigkeit und den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder. Darüber hinaus beraten sie das Diakonische Werk/Landesverband im jeweiligen Fachgebiet und tragen damit zur inhaltlichen Positionierung im Fachgebiet bei.
- (3) Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften nehmen an den Sitzungen der Diakonischen Konferenz mit beratender Stimme teil.
- (4) Für die Tätigkeit der Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften und die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk/Landesverband gelten die vom Diakonischen Rat erarbeiteten und von der Diakonischen Konferenz beschlossenen Rahmenbestimmungen.

IV. Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband

§ 12 Organe

Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband sind:

- a) die Diakonische Konferenz,
- b) der Diakonische Rat und
- c) der Vorstand.

§ 13 Diakonische Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz ist die Mitgliederversammlung und das oberste Organ des Diakonischen Werkes/Landesverband.
- (2) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Diakonische Konferenz. Die Anzahl der Stimmen je Mitglied bemisst sich nach der Anzahl seiner beruflich (entgeltlich) im Gebiet des Diakonischen Werkes/Landesverband beschäftigten Mitarbeitenden.
Mitglieder mit bis zu 100 Mitarbeitenden eine Stimme
mehr als 100 bis zu 600 Mitarbeitenden zwei Stimmen
mehr als 600 Mitarbeitenden drei Stimmen

Die Feststellung der Zahl der Mitarbeitenden erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Statistik zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres und gilt für das laufende Kalenderjahr.

Hat ein Mitglied mehr als eine Stimme, müssen die Stimmen einheitlich abgegeben werden.

- (3) Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs.

- (4) Abweichend von Absatz 3 kann ein Mitglied auch durch einen in die Diakonische Konferenz entsandten Bevollmächtigten, dessen Vertretungsberechtigung durch schriftliche Vollmacht zu Beginn der Beratung der Diakonischen Konferenz nachzuweisen ist, vertreten werden. Eine Person kann höchstens zwei weitere Mitglieder rechtsgeschäftlich vertreten.
- (5) Zu den Beratungen der Diakonischen Konferenz ist der Landesbischof einzuladen.
- (6) Die Diakonische Konferenz ist zuständig für
- a) die Bestimmung der Grundsätze der Tätigkeit des Diakonischen Werkes/Landesverband und seiner Mitglieder,
 - b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Diakonischen Rates und des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes und des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Diakonischen Rates,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates gemäß § 14 Absatz 1 Buchstaben c und d,
 - e) den Erlass einer Beitragsordnung, in der insbesondere die Mitgliedsbeiträge festgelegt sind,
 - f) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Diakonischen Werkes/Landesverband,
 - g) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Diakonischen Rates,
 - h) die Einsetzung von Ausschüssen,
 - i) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 8 Absatz 3,
 - j) sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Diakonischen Rat vorgelegt werden,
 - k) den Beschluss von Richtlinien für die Arbeit der Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband,
 - l) den Beschluss über die Richtlinien gemäß §§ 6 Absatz 1 und 10 Absatz 3,
 - m) den Erlass von Rahmenbestimmungen gemäß § 11,
 - n) den Erlass der Schlichtungsordnung (§ 21).
 - o) die Beschlussfassung über die Übernahme, Übertragung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen oder juristischen Personen sowie die Beteiligungen* daran.
- * gilt nicht für Beteiligungen im Sinne der Anlagenrichtlinie
- (7) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.
- (8) Die Diakonische Konferenz wird vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates jährlich einberufen und geleitet. Soweit es erforderlich ist, kann er die Diakonische Konferenz zu außerordentlichen Beratungen einberufen. Sie ist ferner von ihm einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (8a) Die Diakonische Konferenz findet nach Möglichkeit präsent statt. Ausnahmsweise kann die Diakonische Konferenz virtuell per Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder virtuell in der Videokonferenz anwesend ist. Im Übrigen gelten für die virtuelle Sitzung die Vorschriften dieser Satzung wie die Geschäftsordnung der Diakonischen Konferenz in entsprechender Anwendung.
- (9) Die Diakonische Konferenz ist rechtzeitig einberufen, wenn sie wenigstens vier Wochen vor ihrem Beginn den Mitgliedern schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gegeben worden ist. Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

- (10) Die Diakonische Konferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (11) Über Beschlüsse der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates und dem Vertreter eines Mitgliedes des Diakonischen Werkes/Landesverband zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit vier Wochen nach Versand an die Mitglieder kein schriftlicher Widerspruch beim Diakonischen Werk/Landesverband erhoben wird. Wird ordnungsgemäß Widerspruch eingelegt, so obliegt der nächsten Diakonischen Konferenz die Genehmigung der Niederschrift.
- (12) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Diakonischer Rat

- (1) Dem Diakonischen Rat gehören an:
 - a) zwei Mitglieder der Landessynode,
 - b) zwei Vertreter des Landeskirchenamtes,
 - c) ein Vertreter von zum Diakonischen Werk/Landesverband gehörenden Diakoniewerken und -verbänden gemäß § 7, der von diesen vorgeschlagen und von der Diakonischen Konferenz gewählt wird,
 - d) neun Mitglieder, die durch die Diakonische Konferenz gewählt werden.

Der Diakonische Rat kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils mit dem Zeitpunkt der Wahl. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Diakonischen Rat aus, so ist von der entsendenden Stelle nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu bestimmen. In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) rückt der nicht gewählte Kandidat mit nächsthöchster Stimmzahl in den Diakonischen Rat auf. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates müssen, mit Ausnahme des Vertreters gemäß Absatz 1 Buchstabe c), einer Gliedkirche der EKD angehören. Der Vertreter gemäß Absatz 1 Buchstabe c) muss einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) ist, angehören.
- (4) Die Mitglieder des Diakonischen Rates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes/Landesverband sein oder zum Diakonischen Werk/Landesverband in einem Dienstverhältnis stehen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates ohne Stimmrecht teil, sofern nicht der Diakonische Rat eine Teilnahme in sie selbst betreffenden Angelegenheiten ausschließt. Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder Dritte können zu den Sitzungen des Diakonischen Rates mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 15

Aufgaben und Arbeitsweise des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes. Er berät ihn bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung und trägt Verantwortung für die Verwirklichung der Beschlüsse der Diakonischen Konferenz, soweit diese den Diakonischen Rat betreffen. Er lässt sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Vorstand über die aktuelle Lage des Diakonischen Werkes/Landesverband, die wirtschaftliche Situation, besondere Arbeitsschwerpunkte sowie Entwicklungstendenzen in der Arbeit der Diakonie unterrichten und hat das Recht, in Bücher und Vermögensübersichten des Vereins sowie andere Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (2) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gegenüber dem Vorstand wird der Diakonische Rat durch den Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Diakonische Rat ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes/Landesverband für das Geschäftsjahr,
 - b) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschluss,
 - c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Anerkennung von Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften,
 - f) die Bildung von Ausschüssen,
 - g) die Bestellung des Rechnungsprüfers auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h) die Beschlussfassung über den Verwendungszweck von Mitteln aus Sammlungen und Kollekten auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) die Beschlussfassung über ungeplante Ausgaben, den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Vermögenswerten soweit diese einen Vermögenswert von 100.000 Euro überschreiten und nicht bereits im beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - j) die Entscheidung über außergewöhnliche Maßnahmen bei der Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - k) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - l) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 8 Absatz 1,
 - m) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Absatz 3,
 - n) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 16 Absatz 4, Buchstaben d) und e),
 - o) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes/Landesverband sowie der Anlagerichtlinie auf Vorschlag des Vorstandes,
 - p) die Erarbeitung der Richtlinien gemäß §§ 6 Absatz 1 und 10 Absatz 3,
 - q) die Entsendung von Vertretern des Diakonischen Werkes/Landesverband in Organe von Mitgliedern, wenn nach Satzung/Gesellschaftsvertrag eines Mitgliedes in dessen Organen ein Sitz durch Vertreter des Diakonischen Werkes/Landesverband zu besetzen ist,
 - r) die Einsetzung des Schlichtungsausschusses (§ 21).
- (4) Die Sitzungen des Diakonischen Rates werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Diakonische Rat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder, der Vorstand oder der Vorstandsvorsitzende es verlangen. Die Vorschriften in § 13 Abs. 8 a) der Satzung über das Abhalten virtueller Videokonferenzen gelten für den Diakonischen Rat sinngemäß. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn

wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Diakonischen Rates virtuell in der Videokonferenz anwesend sind.

- (5) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Auf Verlangen von mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder des Diakonischen Rates nach § 14 Absatz 1 a und b wird eine beabsichtigte Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher diakoniepolitischer und/oder kirchenpolitischer Bedeutung sind, vertagt. Der Diakonische Rat hat in angemessener Frist in einer weiteren Sitzung in dieser Angelegenheit zu entscheiden.
- (7) Der Diakonische Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Sitzungen des Diakonischen Rates ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern des Diakonischen Rates zuzuleiten. Sie wird in der jeweils folgenden Sitzung genehmigt.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes/Landesverband soll aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, darunter einem ordinierten Theologen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens als Vorsitzendem. Die Erhöhung und Verminderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder ist durch den Diakonischen Rat zu beschließen, wobei die Mindestbesetzung nach Satz 1 nicht unterschritten werden darf.
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (2) Die Berufung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Diakonischen Rates. Die Berufung und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Diakonischen Rat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
- (3) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Zur gesetzlichen Vertretung ist jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt. Die gesetzlichen Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband gebunden. In den die Mitglieder des Vorstandes selbst betreffenden Angelegenheiten wird das Diakonische Werk/Landesverband vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates vertreten.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes/Landesverband. Der Vorstand gewährleistet die Verwirklichung der von Diakonischer Konferenz und Diakonischem Rat gefassten Beschlüsse.
Neben der Leitung des Diakonischen Werkes/Landesverband obliegen dem Vorstand insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Sitzungen der Diakonischen Konferenz und des Diakonischen Rates in Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates,
 - b) die Information des Diakonischen Rates über alle Angelegenheiten, die für das Diakonische Werk/Landesverband von Bedeutung sind,
 - c) die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes für das Diakonische Werk/Landesverband,
 - d) die Beschlussfassung über Abmahnungen gegenüber pflichtverletzenden Mitgliedern,

- e) die Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte pflichtverletzender Mitglieder ganz oder teilweise ruhen,
 - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses nach Abschluss des Geschäftsjahres und Vorschlag des Rechnungsprüfers,
 - g) die Aufnahme von Mitgliedern.
- (5) Gegen Maßnahmen gemäß Absatz 4 Buchstaben d) und e) steht den betroffenen Mitgliedern das Recht der Beschwerde beim Diakonischen Rat zu.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, die regelmäßig stattfinden, ein und leitet sie. Zu den Sitzungen können Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Dritte mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er soll seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande oder äußert ein abwesendes Vorstandsmitglied gegen einen Beschluss Bedenken, wird das Thema in der nächsten Sitzung des Vorstandes erneut beraten. Kommt auch dann keine Mehrheit zustande, entscheidet der Vorstandsvorsitzende. In diesem Fall hat er den Diakonischen Rat schriftlich über den Sachverhalt zu informieren. Beschlüsse können unter Wahrung der Textform auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Vorschriften in § 13 Abs. 8 a) der Satzung über das Abhalten virtueller Videokonferenzen gelten für den Vorstand sinngemäß. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn wenigstens zwei der Vorstandsmitglieder virtuell in der Videokonferenz anwesend sind.
- (8) Beschlüsse über die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle bedürfen der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden als Vorgesetztem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (§ 11 Abs. 2 Diakoniegesetz).
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, in denen auch die Beschlüsse protokolliert werden.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Diakonischen Rates bedarf.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird.

§ 18 Vermögen und Finanzen

- (1) Das Diakonische Werk/Landesverband finanziert seine Aufgaben aus den Erträgen seines Vermögens, landeskirchlichen Zuschüssen und Kollekten, Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Entgelten, staatlichen und kommunalen Zuschüssen und Fördermitteln sowie Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Einnahmen des Diakonischen Werkes/Landesverband nach Absatz 1 sind ausschließlich für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu verwenden und innerhalb des Jahresabschlusses nachzuweisen.

- (3) Die Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband sind dafür verantwortlich, dass das Vermögen des Diakonischen Werkes/Landesverband ordnungsgemäß erhalten und verwaltet wird.

§ 19 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Das Diakonische Werk/Landesverband stellt die Organmitglieder von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch die Organmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Mitglieder des Diakonischen Rates und des Vorstandes sind angemessen zu versichern.

§ 20 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes/Landesverband kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Diakonische Konferenz erfolgen. Der Diakonische Rat ist vorher zu hören. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder und der Zustimmung der Landessynode.
- (2) Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit sowie bei Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes/Landesverband an die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Landeskirche soll das Vermögen im Sinne der bisherigen Zweckbestimmung zur Finanzierung der diakonischen Arbeit innerhalb ihres Bereiches verwenden.

§ 21 Streitschlichtung zwischen Mitgliedern

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern werden auf Antrag eines beteiligten Mitgliedes von einem Schlichtungsausschuss geschlichtet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird vom Diakonischen Rat eingesetzt und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern sowie deren Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die der ACK angeschlossen ist.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubesetzung im Amt.
- (4) Mitglieder des Diakonischen Rates und des Vorstandes des Diakonischen Werkes/Landesverband können nicht Mitglied im Schlichtungsausschuss sein.
- (5) Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung, die vom Diakonischen Rat erarbeitet und von der Diakonischen Konferenz beschlossen wird.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen

- (1) Rechtsträger, die keine kirchlichen Körperschaften der Landeskirche sind, jedoch bisher die Regelungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung angewendet haben, sind verpflichtet, diese auch weiterhin in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage der Dienstverträge umzusetzen.
- (2) Für Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.01.2021 bereits Mitglied des Diakonischen Werkes/Landesverband sind und bei ihrer Aufnahme die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Buchstabe e nicht erfüllt haben, bleibt deren Mitgliedschaft zum Diakonischen Werk/Landesverband unberührt.
- (3) Für ab Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.01.2021 aufzunehmende Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen die Mitgliedschaft zum Diakonischen Werk/Landesverband befristet begründen, wenn nicht alle Mitgliedspflichten aus § 9 der Satzung erfüllt werden können. Für diesen Zeitraum kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von den Mitgliedspflichten nach § 9 bewilligen. In der Entscheidung über Ausnahmen können für die Antragsteller auch Mitgliedschaftsrechte eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Der Diakonische Rat ist über die Bewilligungen von Ausnahmen zu informieren.
- (4) Die bei den Stadtmissionen und Diakonischen Werken in den Kirchenbezirken vor dem 31.12.2020 als Mitglieder aufgenommenen rechtlich selbständigen diakonischen Träger sind gehalten, die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk/Landesverband zu beantragen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 30.06.2021 mit Rückwirkung zum 01.01.2021 zu stellen. Werden diese Mitglieder vom Diakonischen Werk/Landesverband nicht aufgenommen oder liegt ein Antrag nach Satz 1 nicht rechtzeitig vor, enden für diese Mitglieder die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und die Zuordnung zur Landeskirche zum 31.12.2020.

§ 23

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.